

Finanzordnung für die Bundessprecherinnenrunde

Vorwort:

Laut Parteiengesetz (§26 Abs. 4) erfolgt die Mitarbeit in Parteien grundsätzlich unentgeltlich. Ausgaben, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, sind erstattungsfähig. Um einen Erstattungsanspruch zu haben, ist eine Beschlussfassung der Bundessprecherinnen notwendig.

Erstattung von Kosten, Anspruchsberechtigung

Entstehen einer Bundessprecherin in Ausübung ihrer Parteifunktion oder in Erfüllung eines von der Bundessprecherinnenrunde erteilten Auftrages Kosten, so hat sie grundsätzlich Anspruch auf Erstattung aus der Bundesparteikasse.

Gegen Vorlage der Original-Belege sind erstattungsfähig:

Fahrkosten:

- Bahnfahrt 2. Klasse
- Taxifahrkosten wenn aus besonderen Gründen notwendig
- Bei Fahrten mit dem PKW können 0,30 € je gefahrenen km abgerechnet werden.

Übernachungskosten

Gegen Vorlage der Originalquittung des Hotels.

Porto- und Kopierkosten

Gegen Vorlage der Originalquittung und Angaben des Verwendungszwecks.

Kommunikationskosten

Gegen Nachweis möglich.

Aufwandsentschädigungen

Auf Beschluss der Bundessprecherinnenrunde in Ausnahmefällen möglich.

Der Erstattungsanspruch muss rechtzeitig bei der Bundesschatzmeisterin angemeldet werden. Bei Inanspruchnahme von Fahrkostenrückerstattungen muss dies jeweils mit Beginn der Haushaltplanung für das nächste Jahr angezeigt werden. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Abrechnung sollte zeitnah zu den entstandenen Kosten, d. h. bei der nächsten Bundessprecherinnenrunde erfolgen. Die Abrechnung muss mit dem ablaufenden Kalenderjahr eingereicht werden.

Alle Einnahmen, die einer Bundessprecherin durch die Ausübung ihres Amtes zukommen, z. B. Honorare, werden grundsätzlich offen gelegt und gelten als Bundespartei-Einnahmen. D. h. sie werden von der BSM als Einnahmen gebucht.